

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 35 – 0410/76 –

Bearbeiter: **Herr Schöngarth**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2229**

Telefon (030) 9027-**2211**

Telefax (030) 9028-**4574 (PC-FAX)**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2211

E-Mail **Rainer.Schoengarth@**

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet **www.berlin.de/sen/inneres**

Datum **16. November 2009**

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben I Nr. 72 / 2009

Durchführung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO); Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 5 LBhVO

Im Vorgriff auf die Erste Änderungsverordnung zur Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) gebe ich bekannt, dass die Regelung des § 46 Abs. 2 LBhVO erstmals ab 1. Januar 2011 anzuwenden ist.

Sind nach § 76 Abs. 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 Prozent; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 Prozent.

Gemäß § 46 Abs. 2 LBhVO gilt der erhöhte Bemessungssatz von 70 Prozent nach § 76 Absatz 3 Satz 3 2. Halbsatz LBG bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder den Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung beziehen.

Die Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 5 LBhVO zur Anwendung des § 46 Abs. 2 LBhVO (Kopplung des erhöhten Bemessungssatzes von 70 Prozent an den Bezug des Familienzuschlages für zwei oder mehr Kinder) wird im Rahmen der Ersten Änderungsverordnung zur LBhVO dergestalt geändert, dass die Regelung des § 46 Abs. 2 LBhVO erstmals ab 1. Januar 2011 anzuwenden ist. Bis dahin verbleibt es bei der gegenwärtig im Land Berlin anzuwendenden Regelung des Bundesbeihilferechts (vgl. § 58 Abs. 5 LBhVO i.V.m. § 58 Abs. 5 BBhV).

Ich bitte, diesen Hinweis zur Anwendung des § 46 Abs. 2 LBhVO allen Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.verwalt-berlin.de/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag
Dr. Michaelis-Merzbach